



3003 Bern, 26. Februar 2015

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Erweiterung der Aufkonzentrier-Einheit für Enteiserabwasser
Projekt Nr. 14-06-013

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Die Flughafen Zürich AG (FZAG) betreibt auf dem Flughafenareal eine Aufbereitungsstation für hochkonzentriertes glykolhaltiges Enteiserabwasser (Aufkonzentrier-Einheit, AKE). Mit Hilfe einer Vakuumdestillation wird das Abwasser aufkonzentriert und das gewonnene Propylenglykol-Konzentrat der Wiederverwertung der SIKA Schweiz AG zugeführt. Die Kapazität der AKE soll nun erhöht werden.

2. Gesuch

2.1 *Gesuchseinreichung*

Am 18. November 2014 (Eingang) reichte die FZAG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Erweiterung und Anpassung der bestehenden AKE um eine zusätzliche Destillationseinheit ein. Der Standort liegt auf der Luftseite des Flughafens an der Umfahrungsstrasse Standplätze West nördlich des Werkhofs in der Zone West.

2.2 *Beschrieb und Begründung*

Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass die bestehende AKE heute nicht mehr genüge, um das anfallende Enteiserabwasser zu verarbeiten. Veranlassung für die Erweiterung seien insbesondere die Kapazitätsengpässe der Vakuumdestillationsanlage sowie die erschöpfte Speicherkapazität der vorgelagerten Stapelbecken, die die FZAG immer wieder veranlassten, das Enteiserabwasser extern zu entsorgen (ARA Werdhölzli, Biogasanlage Stetten der Recycling Energie AG), statt es in aufkonzentrierter Form der Wiederverwertung zuführen zu können. Um eine Kapazitätserweiterung der Anlage zu erreichen, müsse die bestehende AKE um eine zusätzliche Destillationseinheit erweitert und angepasst werden.

Das bestehende Gebäude werde mit einer Stahlträgerkonstruktion mit Profilblechverkleidung im bestehenden Stil erweitert. Ein zusätzlicher Zugang zum Gebäude sei auf der Ostseite beim Güterumschlagplatz mit einer Doppelflügeltür vorgesehen. Im Weiteren werde die Dachkonstruktion des gedeckten Tank- und Güterumschlagplatzes angepasst. Infolge der Gebäudeerweiterung müssten auch die bestehende Auffangwanne des Konzentrattanks und der Güterumschlagplatz angepasst werden.

Mit der Anlagenerweiterung der AKE um eine zusätzliche Destillationseinheit vom Typ «Destimat LE 1400» werde die tägliche Durchsatzleistung der gesamten Anlage

(alt und neu) auf nominal 60 m³/d erhöht. Somit könne mehr Propylenglykol-Konzentrat gewonnen werden und es müsse kein hochbelastetes Enteiserabwasser mehr bei externen Abnehmern entsorgt werden.

2.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst neben dem üblichen Gesuchsformular einen ausführlichen Projektbeschrieb, Objektpläne und R+I¹-Schemata.

2.4 *Eigentumsverhältnisse*

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

2.5 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb des Flughafens. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. **Instruktion**

3.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 19. November 2014 hörte das BAZL im Namen des UVEK den Kanton Zürich an und ersuchte das Amt für Verkehr (AfV), die kantonale Vernehmlassung durchzuführen. Da für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, wurde das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Nach Eingang der kantonalen Stellungnahmen hörte das BAZL am 23. Januar 2015 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an.

Insgesamt ist das Vorhaben von untergeordneter Bedeutung und hat keine raumplanerische Auswirkungen. Auf eine Anhörung der dafür zuständigen Bundesstelle konnte somit verzichtet werden.

3.2 *Stellungnahmen*

Am 22. Januar 2015 stellte das AfV dem BAZL die eingeholten Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten zu. Es schliesst sich den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen.

¹ Rohrleitungs- und Instrumentenfliess-Schema in der Anlagen- und Verfahrenstechnik

Das BAFU teilte mit E-Mail vom 16. Februar 2015 mit, dass es das Vorhaben als bundesrechtskonform erachte und aus seiner Sicht keine weiteren Massnahmen nötig seien.

Somit liegen dem BAZL folgende Stellungnahmen zur Beurteilung vor:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 22. Januar 2015;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 9. Dezember 2014;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 19. Januar 2015;
- Kantonale Meldestelle – Zonenschutz, vom 6. November 2014;
- Skyguide vom 22. Januar 2015;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 1. Dezember 2014;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 22. Januar 2015;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 2. Dezember 2014;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 21. Januar 2015; und
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, vom 16. Februar 2015.

Die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen des Kantons und der Stadt Kloten wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht. Die FZAG teilte per E-Mail vom 27. Januar 2015 mit, dass sie keine Einwände gegen die Anträge habe. Da das BAFU keine Anträge stellte, wurde auf die Anhörung der FZAG zur BAFU-Stellungnahme verzichtet.

Mit Eingang der BAFU-Stellungnahme war das Instruktionsverfahren abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Die geplante Aufbereitungsstation für hochkonzentriertes glykolhaltiges Enteiserabwasser liegt auf der Luftseite des Flughafens, gehört örtlich und funktionell zu diesem und dient seinem Betrieb. Es gilt folglich als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL² und darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG³ in Verbindung mit Art. 2 Bst. e VIL nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung bzw. für die Änderung einer solchen zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher legte das BAZL für das Vorhaben gemäss Protokoll der VPK⁴-Sitzung vom 21. August 2014 ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage fest.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Inf-

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG); SR 748.0

⁴ Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich (VPK)

rastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht und die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie die Anforderungen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für den Ausbau der Aufbereitungsstation für glykolhaltiges Enteiswasser liegt vor (vgl. oben A.2.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Die AEK befindet sich innerhalb des SIL-Perimeters gemäss SIL-Objektblatt vom 26. Juni 2013 und steht nicht im Widerspruch zum SIL. Die geplante Baute bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und hat keine raumplanerische Bedeutung.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Es werden namentlich die geltenden Sicherheitsabstände zu Pisten, Rollwegen und Abstellflächen sowie die Hindernisfreiheit, die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr und die Notwendigkeit zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch (AIP) geprüft. Für das Vorhaben war keine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL erforderlich.

Die Skyguide hat das Vorhaben geprüft und festgestellt, dass es keinerlei Einfluss auf ihre Anlagen habe. Auflagen sind somit keine nötig.

Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt. Er hält aber fest,

- im Bereich der AKE Altbach seien Baugeräte, LKW- oder Autokraneinsätze mit einer Arbeitshöhe von maximal 10,0 m. ü. Grund bewilligt. Höhere Geräte könnten in diesem Bereich während Zeiten mit Flugbetrieb nicht bewilligt werden; Arbeiten mit solchen Geräten müssten in Nachtarbeit ausserhalb der Flugbetriebszeiten zwischen 23:30 und 5:30 Uhr durchgeführt werden; und
- bei LKW- oder Autokran-Einsätzen müsse die Kranfirma mindestens 3 Arbeitstage im Voraus mit dem Zonenschutz Kontakt aufnehmen.

Diese Anträge sind berechtigt und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.6 *Bauliche Anforderungen*

Für die Ausführung des Vorhabens erscheint es gerechtfertigt, folgende generelle Bestimmungen als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen; die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) sind zu beachten.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Falls detaillierte Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen vor Baubeginn bzw. vor Abnahme von den Fachstellen geprüft werden müssen (z. B. Ergänzung der Feuerwehr-Einsatzpläne), sind diese frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden. Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die Baumeldungen sind vom AfV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

2.7 *Anforderungen der Zoll- und Polizeiorgane*

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen noch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich haben Einwände gegen das Projekt.

Die Kantonspolizei führt in ihrer Stellungnahme lediglich aus, wesentliche Änderungen am Projekt seien im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen. Da wesentliche Projektänderungen ohnehin genehmigungspflichtig sind, erübrigt sich hier eine Auflage in der Verfügung.

2.8 *Brandschutz und Feuerpolizei*

SRZ beantragt lediglich, sie sei über allfällige einsatzrelevante Punkte bezüglich einer Intervention vor Inbetriebnahme zu informieren; diesem Antrag wird im Sinne des Antrags [4] des AWEL entsprochen (vgl. Ziffer B.2.10.1 weiter unten).

Die Stadt Kloten macht keine feuerpolizeilichen Auflagen und weist darauf hin, dass die Aspekte der Arbeitssicherheit direkt durch das AWA beurteilt würden.

2.9 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG⁵, die ArGV 3⁶, Art. 82 UVG⁷ und die VUV⁸. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme unter den Ziffern 3 bis 10 konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz. Weiter hält es fest, die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

⁵ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁶ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁷ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁸ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

Diese Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 1 Bestandteil der Verfügung.

Die Stadt Kloten beantragt, Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern; die näheren Einzelheiten richteten sich nach der SIA-Norm 358. Zudem seien die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., zu befolgen.

Auch diese Anträge können ohne weiteres als Auflage übernommen werden.

2.10 *Umweltschutz*

Das BAFU stellt fest, dass es das Vorhaben als bundesrechtskonform erachte und aus seiner Sicht keine anderen als die gemäss der Gesuchsunterlagen vorgesehenen Massnahmen nötig seien.

2.10.1 Entwässerung, Tankanlagen, betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge

Das AWEL stellt fest, aus Sicht des Gewässerschutzes bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben. Mit den im Bericht beschriebenen Massnahmen zur Baustellenentwässerung und Vorplatzgestaltung (Anwendung der SIA-Norm 431 «Entwässerung von Baustellen» und den Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte des Flughafens) könne das Projekt aus seiner Sicht umweltgerecht realisiert werden.

Die Stadt Kloten beantragt ebenfalls die Einhaltung der SIA-Norm 431.

Das AWEL hält fest, der Flughafen Zürich falle in den Geltungsbereich der StFV⁹. Durch den Umbau werde die Auffangwanne des Konzentrat-Tanks verkleinert. Am Tank selbst würden keine Änderungen vorgenommen. Nach den heutigen Vorschriften müsse der gesamte Tankinhalt zurückgehalten werden können. Es sei vorgesehen die Auffangwanne mit einem Notüberlauf in das Stapelbecken 8 ($V = 3077 \text{ m}^3$) anzuschliessen. Dadurch könne im Falle eines Lecks der gesamte Tankinhalt (28 m^3) des Tankfahrzeuges zurückgehalten werden und der Rückhalt sei zu 100 % gewährleistet.

Das AWEL halte am Löschwasserrückhaltekonzept fest, das mit Verfügung Nr. 1412 vom 8. August 2006 bewilligt worden sei. Es empfiehlt jedoch, flughafenintern zu prüfen, ob im Brandfall die Überläufe in das Stapelbecken verschlossen werden sollen (z. B. Rohrdichtzylinder durch SRZ) um das Stapelbecken 8 nicht zusätzlich zu verschmutzen.

⁹ Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV); SR 814.012

Auch aus der Sicht Tankanlagen, betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge könne dem vorliegenden Bauvorhaben indessen zugestimmt werden.

Das AWEL stellt die folgenden Anträge:

- [1] Während der Bauarbeiten ist die SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.
- [2] Der Umschlagplatz ist so zu gestalten, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten in ein Gewässer gelangen können.
- [3] Die Überlaufleitungen dürfen nicht durch den Entlastungskanal zum Altbach geführt werden.
- [4] Die Feuerwehr-Einsatzpläne sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu ergänzen (Gebäude, Entwässerung, Überläufe etc.).

Zu den Anträgen [1] und [2] ist festzuhalten, dass das AWEL selber feststellt, mit den vorgesehenen Massnahmen könne das Projekt umweltgerecht ausgeführt werden. Da das Vorhaben gemäss den eingereichten Unterlagen ausgeführt werden muss (die Anwendung der SIA-Norm 431 ist im Projektbescrieb explizit erwähnt), erübrigt sich die erneute Aufnahme diesbezüglicher Auflagen.

Die Anträge [3] und [4] hingegen erscheinen zweckmässig und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.10.2 Lufthygiene

Das AWEL und die Stadt Kloten halten fest, für die Bauarbeiten seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2009), Massnahmenstufe B, einzuhalten (gemäss Anhang Ziffer 2.81 BBV I¹⁰). Für dieselbetriebene Baumaschinen und Geräte seien Art. 19a und Anhang 4 Ziffer 3 LRV¹¹ sowie die Übergangsbestimmungen zu beachten. Die notwendigen Massnahmen seien in die Submissionsvorgaben des Flughafens aufzunehmen.

Diese Anträge stützen sich auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und wurden im Übrigen von der FZAG auch nicht bestritten; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.10.3 Baulärm

Die Stadt Kloten hält fest, während der Bauzeit seien die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden.

¹⁰ Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Besondere Bauverordnung des Kantons Zürich, BBV I); LS 700.21

¹¹ Luftreinhalte-Verordnung (LRV); SR 814.318.142.1

Das UVEK schliesst sich dieser Beurteilung an. Lärmintensive Bauarbeiten sind nicht vorgesehen und der Abstand zu Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt mehr als 600 m, es gilt somit die Massnahmenstufe A. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.10.4 Bauabfälle

Gemäss Angaben in den Gesuchsunterlagen werden die Bauabfälle gemäss der SIA Empfehlung 430 «Entsorgung von Bauabfällen» entsorgt. Zudem gelten die Handlungsanweisungen des GEK¹² für Bauabfälle des Flughafens Zürich.

Die Stadt Kloten beantragt, anfallende Bauabfälle seien in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Das Aushubmaterial sei getrennt abzuführen und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, sei im Sinne von § 360 PBG¹³ als Richtlinie zu beachten.

Da das Vorhaben gemäss den eingereichten Unterlagen ausgeführt werden muss (die Anwendung der SIA-Norm 430 sowie des GEK sind im Projektbescrieb explizit erwähnt), erübrigt sich die erneute Aufnahme diesbezüglicher Auflagen.

Weiter weist die Stadt Kloten darauf hin, dass in den in der Zeit von ca. 1960 bis ca. 1980 erstellten oder umgebauten Gebäuden erfahrungsgemäss zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern verwendet worden seien (Leichtbauplatten, Wand- und Bodenbeläge, Rohrisolationen, Faserzementplatten etc.). Sie empfiehlt, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen. Asbesthaltige Materialien seien sach- und fachgerecht gemäss der EKAS¹⁴-Richtlinie 6503 «Asbest» zu entsorgen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass auf asbesthaltige Materialien gestossen wird, ist im vorliegenden Fall zwar klein, dennoch kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass solche vorhanden sind. Der Antrag der Stadt Kloten stützt sich auf die einschlägigen geltenden Normen; eine entsprechende Auflage wird daher übernommen.

¹² GEK: Generelles Entsorgungskonzept für den Flughafen Zürich

¹³ Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG); LS 700.1

¹⁴ Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

2.11 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und die kantonalen Fachstellen zehn Arbeitstage im Voraus über den Baubeginn und fünf Tage im Voraus über den Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.12 *Fazit*

Das Vorhaben erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit den beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d GebV-BAZL¹⁵. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG¹⁶ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

¹⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

¹⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AfV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AfV die kantonalen Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

Das Gesuch um Erweiterung der Aufbereitungsstation für glykolhaltiges Enteiserabwasser am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Das Vorhaben kann gemäss den eingereichten Plänen wie folgt umgesetzt werden:

- Erweiterung des bestehenden Gebäudes mit einer Stahlträgerkonstruktion mit Profilblechverkleidung im bestehenden Stil inkl. zusätzlichem Zugang zum Gebäude mit einer Doppelflügeltür auf der Ostseite beim Güterumschlagplatz;
- Anpassung der bestehenden Auffangwanne des Konzentrat tanks und des Güterumschlagplatzes;
- Erstellung eines Notablasses in das Vorbecken zum Stapelbecken 08 unter der Aufkonzentriereinheit;
- Einbau einer zusätzlichen Destillationseinheit vom Typ «Destimat LE 1400»;
- erforderliche Anpassungen der Leitungen sowie der Mess-, Steuer-, Regel- und Leittechnik.

1.2 *Standort*

Flughafenareal, Grundstück Kat.-Nr. 3139.14, Umfahrungsstrasse Standplätze West, nördlich des Werkhofs in der Zone West, Gemeinde Kloten.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der FZAG, 18.11.2014 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Technischer Bericht, Pöyry Schweiz AG, 8048 Zürich, 31.10.2014;
- Plan Nr. 18785, 1:10 000, Erweiterung Aufkonzentrier-Einheit Altbach, Situation / Kataster, FZAG, 3.9.2014;
- Plan Nr. V11, 1:100, Erweiterung Aufkonzentrier-Einheit Altbach, Objektplan, Grundriss, Pöyry Schweiz AG, 8048 Zürich, 31.10.2014;
- Plan Nr. V12, 1:100, Erweiterung Aufkonzentrier-Einheit Altbach, Objektplan, Schnitte, Pöyry Schweiz AG, 8048 Zürich, 31.10.2014;
- Plan Nr. V13, Erweiterung Aufkonzentrier-Einheit Altbach, R+I-Schema AKE, Pöyry Schweiz AG, 8048 Zürich, 31.10.2014;
- Plan Nr. V14, Erweiterung Aufkonzentrier-Einheit Altbach, R+I-Schema Prozess- und Steuerluft, Pöyry Schweiz AG, 8048 Zürich, 31.10.2014.

2. Auflagen

2.1 Luftfahrtspezifische Auflagen

- 2.1.1 Im Bereich der AKE Altbach sind Baugeräte, LKW- oder Autokraneinsätze mit einer Arbeitshöhe von maximal 10,0 m. ü. Grund bewilligt. Höhere Geräte können in diesem Bereich während Zeiten mit Flugbetrieb nicht bewilligt werden; Arbeiten mit solchen Geräten müssen in Nacharbeit ausserhalb der Flugbetriebszeiten zwischen 23:30 und 5:30 Uhr durchgeführt werden.
- 2.1.2 Bei LKW- oder Autokran-Einsätzen muss die Kranfirma mindestens 3 Arbeitstage im Voraus mit dem Zonenschutz Kontakt aufnehmen.

2.2 Allgemeine Bauauflagen

- 2.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen; die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) sind zu beachten.
- 2.2.3 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.2.4 Falls detaillierte Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen vor Baubeginn bzw. vor Abnahme von den Fachstellen geprüft werden müssen (z. B. Ergänzung der Feuerwehr-Einsatzpläne), sind diese frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.2.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.2.6 Der Baubeginn ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.2.7 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden. Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen

Termin, zu organisieren.

2.2.8 Die Baumeldungen sind vom AfV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.2.9 Im Fall von Uneinigigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.3 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

2.3.1 Die vom AWA formulierten Auflagen in der Stellungnahme vom 9. Dezember 2014 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

2.3.2 Stellen mit Absturzgefahr sind gemäss SIA-Norm 358 für die Benutzer ausreichend zu sichern.

2.3.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

2.4 *Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge*

2.4.1 Die Überlaufleitungen dürfen nicht durch den Entlastungskanal zum Altbach geführt werden.

2.4.2 Die Feuerwehr-Einsatzpläne sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu ergänzen (Gebäude, Entwässerung, Überläufe etc.).

2.5 *Lufthygiene*

2.5.1 Für die Bauarbeiten sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2009), Massnahmenstufe B, einzuhalten und für dieselbetriebene Baumaschinen und Geräte sind Art. 19a und Anhang 4 Ziffer 3 LRV sowie die Übergangsbestimmungen zu beachten.

2.5.2 Die notwendigen Massnahmen sind in die Submissionsvorgaben des Flughafens aufzunehmen.

2.6 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU, Massnahmenstufe A, anzuwenden.

2.7 *Bauabfälle*

Es wird empfohlen, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster asbesthaltiger Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen. Falls asbesthaltige Materialien gefunden werden, sind sie sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» zu entsorgen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

Beilage

- Beilage 1: AWA; Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.